

# Parteilose und nicht blindlings Parteihörige sind auch vollwertige Bürger

Veröffentlicht am 19. April 2008

Seit der Einführung des Proporz bzw. der Verhältniswahl mit der Revision des Art. 73 der Bundesverfassung 1918 sind die Chancen eines Parteilosen in den Nationalrat gewählt zu werden äusserst gering. Dazu kommt, dass die einzelnen Parteileitungen von den Mitgliedern eine mit allen Mitteln erzwungene Disziplin verlangen. Man nennt das so schön, jeder müsse sich an die festgelegten Leitlinien halten. Von wem festgelegt: Den Wählern, den Delegierten oder den Parteileitungen? Heute dominieren diejenigen, die meinen, man müsse dem "dummen" Volk, das sowieso die Probleme der modernen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft nicht verstehe, sagen, wie es als unser Souverän zu stimmen habe.

Und die so hochgejubelte Konkordanz ermöglicht den einmal gewählten Volksvertretern im "Namen der Wähler" unter sich abzumachen, wie die Schweiz zu regieren sei. Dazu gibt es die Fraktionen, die in unserer Bundesversammlung, besonders im Nationalrat mit harter Hand dafür sorgen, dass jeder Volksvertreter genau nach dem angeblich von seinen Wähler festgelegten Programm handelt. Besser gesagt nach dem von den Parteileitungen mit Hilfe der Medien, gewieften Polit-PR und viel "Subventionen" den Wählern aufgeschwätzten Programm.

Es geht nicht um eine demokratisch erarbeitete Lösung von Sachproblemen, sondern nur um die Macht dem Volk, dem Bundesrat und dem Parlament gegenüber.

Bereits in meiner Jugend erlebte ich im deutschen Gymnasium in Sofia und später als 13 jähriger bei einem Besuch in Berlin, was Parteidisziplin bedeutet und was für Gräuel sie in unserem Kontinent angerichtet hat und wieder anrichtet. Jedem Schweizer, vor allem den Politikern rufe ich zu, verhaltet Euch auch als Parteizugehörige oder Parteilose, so wie es die grossen Verfassungsrechtler Fleiner/Giacometti in ihrem 1949 veröffentlichten Lehrbuch über das Schweizerische Bundes-Staatsrecht formuliert hatten:

"Die Bundesversammlung ist keine privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Vertreterin des Volkes und der Kantone. Denn die Mitglieder der Bundesversammlung sind nicht an Instruktionen ihrer Wähler bzw. der Kantone gebunden. Die Wahl bezweckt nicht Übertragung einer Vollmacht, sondern Bestellung eines Staatsorgans. Die Wählerschaft ist daher Kurationsorgan. Die Bundesversammlung ist in erster Linie eine Vertretung der Parteien".

Das ist ganz im Sinne der französischen Revolution, aus der alle unseren modernen Republiken entstanden sind, bei denen ein Volksvertreter, einmal gewählt, nicht sklavisch sein Mandat auszuüben hat, sondern sich nach bestem Wissen und

Gewissen frei und unabhängig für das einsetzen soll, das er als das Beste für das ganze Volk erachtet.

Parteilose und nicht blindlings Parteihörige sind auch vollwertige Bürger